

67. Steht nach preussischem Rechte dem Pächter eines enteigneten Grundstücks, wenn das Enteignungsverfahren ohne Entschädigungs-festsetzungs-Beschluß beendet und die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt ist, zur Geltendmachung einer Entschädigungsforderung gegen den Unternehmer der ordentliche Rechtsweg offen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1910 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. B. (Kl.). Rep. VII. 569/09.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Das Landgericht hat bei der Abweisung der Klage ... angenommen, die Klage auf Festsetzung einer Geldentschädigung für die dem Kläger nach seiner Behauptung durch die Enteignung erwachsenen Schäden sei im ordentlichen Prozeßwege nicht zulässig. Eine solche Klage setze einen schon im Enteignungsverfahren erlassenen Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß voraus, den sie anfechte. Dieser Beschluß sei hier nicht ergangen und deshalb auf den Prinzipal-antrag der Klage nicht einzugehen. Auch dem Eventualantrag auf Beurteilung des Beklagten zur Einleitung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens sei nicht stattzugeben, da dieses Verfahren ja bereits eingeleitet sei. Der Kläger habe dessen Fortsetzung und

einen dann gegebenenfalls von ihm im ordentlichen Rechtswege anzufechtenden Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß herbeizuführen.

In der Berufungsinstanz hat dann der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges noch ausdrücklich erhoben. Sie richtet sich . . . im Anschlusse an die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils aber auch nur gegen das Verlangen des Klägers auf Zuspredung einer Geldentschädigung. Denn daß, wie dies der Eventualantrag erstrebt, der Unternehmer von den durch die Enteignung Betroffenen im ordentlichen Rechtswege zur Stellung von Anträgen im Enteignungsverfahren angehalten werden kann, soll offensichtlich nicht in Abrede gestellt werden. Die Zulässigkeit solcher Klagen ist vom Reichsgerichte auch in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen.

Vgl. Eger, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 387, Bd. 8 S. 116; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 7.

Der Beklagte erachtet den eventuellen Klagantrag nur deshalb für unzulässig, weil das Entschädigungsfestsetzungs-Verfahren beendet, für die Einleitung eines neuen Verfahrens in den gesetzlichen Bestimmungen aber keine Handhabe geboten sei. Dem Kläger würde hiernach, wenn er im ordentlichen Rechtswege auf Entschädigung nicht klagen darf, auch die Fortsetzung des ohne Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß beendeten Enteignungsverfahrens nicht herbeiführen kann, in einem Falle, wie der vorliegende ist, überhaupt kein Weg zur Geltendmachung seiner Ansprüche offen stehen.

Daß dieses Ergebnis nicht zu billigen ist, liegt auf der Hand. Das verkennt die Revision nicht; sie vertritt, abweichend von den Ausführungen des Beklagten in der Vorinstanz, jetzt die Rechtsansicht, daß, wie das Landgericht angenommen hat, das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung der Nebenberechtigten weiter zu führen, ein eventuell anfechtbarer Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß zu erlassen sei.

Ob diese Rechtsansicht zutreffend ist oder ob nicht vielmehr Entschädigungsberechtigte, die persönlich oder öffentlich geladen sind und sich am Verfahren nicht beteiligt haben, nach § 25 Abs. 5 EntGef. mit im Administrativverfahren zu erhebenden Ansprüchen präkludiert sind,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 282, kann hier dahingestellt bleiben. Denn der Verweisung des Klägers

auf den von der Revision gewollten Weg steht vorliegend die vom Beklagten selbst vorgetragene Tatsache entgegen, daß der Regierungspräsident in Schleswig einen auf Fortsetzung des Enteignungsverfahrens gerichteten Antrag bereits abgewiesen hat. Das ist ein für die Entscheidung erheblicher Umstand, und schon unter Berücksichtigung der durch den ablehnenden Bescheid für den Kläger geschaffenen Rechtslage ist mit dem Berufungsgerichte die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für den im Hauptantrage erhobenen Anspruch zu bejahen.

Der Kläger gehört als Pächter des enteigneten Grundstücks zu den Nebenberechtigten des § 11 des Gesetzes. Das ist in den Vorinstanzen mit zutreffender, von der Revision auch nicht angefochtener Begründung angenommen. Als Nebenberechtigter hat der Kläger wegen des Schadens, den er durch die Enteignung erleidet, soweit dieser nicht in der dem Eigentümer gewährten Entschädigung begriffen ist, einen unmittelbaren Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 116.

Diesen Anspruch verfolgt der Hauptantrag. Im Regelfalle ist allerdings über solche Ansprüche der ordentliche Rechtsweg erst zu beschreiten, wenn mit der gerichtlichen Klage gemäß § 30 des Gesetzes eine im Enteignungsverfahren getroffene Entscheidung angefochten wird. Dabei ist — worauf die Revision Gewicht legt — vom Reichsgerichte in ständiger Rechtsprechung angenommen worden, daß Nebenberechtigte, welche sich am Administrativverfahren nicht beteiligt haben, zwar ihre Ansprüche nicht verwirken, diese aber auch nicht ohne Zeitbeschränkung geltend machen können. Auch wenn bezüglich ihrer ein Beschluß nicht ergangen, also ihnen auch nicht zugestellt ist, ist für sie die Ausschlussfrist des § 30 doch zu berechnen von der Zustellung des Beschlusses an den Eigentümer.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 205, Bd. 28 S. 263, Bd. 68 S. 116.

Diese Rechtsätze aber haben einen hier nicht vorliegenden Verlauf des Enteignungsverfahrens zur Voraussetzung. Das Entschädigungsfestsetzungsverfahren ist hier zwar eingeleitet, ein Festsetzungsbeschluß aber ist, wie schon hervorgehoben ist, nicht erlassen; das Verfahren hat seine Erledigung durch die mit dem Grundstückseigentümer gemäß

§ 26 des Gesetzes getroffene Vereinbarung gefunden. Bei dieser Vereinbarung ist eine Entschädigung des Klägers in Aussicht genommen. Der Kläger selbst aber hat sich, wie die Vorinstanzen feststellen, am Verfahren nicht beteiligt. Die Berechtigung der von der Revision gegen die letztere Feststellung erhobenen Rüge ist nicht anzuerkennen.“ (Wird näher ausgeführt.) „Dahingestellt kann auch bleiben, ob bei dem Vorhandensein eines im Enteignungsverfahren bekannt gewordenen Nebenberechtigten, der sich an der Vereinbarung mit dem Eigentümer nicht beteiligt hat, und dessen auf seinem Pachtrechte beruhenden Entschädigungsanspruch geltend zu machen dem Eigentümer nicht zustand, nicht ein Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß hätte erlassen werden sollen.

Für die hier zu treffende Entscheidung ist der schon angeführte tatsächliche Verlauf des Verfahrens maßgebend. Die Enteignungsbehörde hat einen Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß weder zur Beendigung des Enteignungsverfahrens für notwendig erachtet, noch hat sie dem Antrage stattgegeben, das Verfahren zur Festsetzung einer Entschädigung des Klägers wieder aufzunehmen.

Hieraus ergibt sich, daß, soll der Kläger nicht rechtlos gestellt sein, ihm der ordentliche Rechtsweg als das einzige Mittel, über seine Ansprüche eine Entscheidung herbeizuführen, offen sein muß. Hiergegen sind auch aus dem Enteignungsgesetze keine Bedenken zu entnehmen, vielmehr sprechen dessen Bestimmungen, wie das Berufungsgericht treffend hervorhebt, dafür, daß, wenn die Verhältnisse sich so gestaltet haben, wie hier, der Rechtsweg zuzulassen ist.

Das Berufungsgericht weist für seine Annahme, daß der Rechtsweg auch für Ansprüche auf Festsetzung der Enteignungsentchädigung grundsätzlich im Gesetze nicht ausgeschlossen ist, zutreffend darauf hin, daß nach § 16 zwischen den Beteiligten, zu denen auch die Nebenberechtigten gehören, und dem Unternehmer vereinbart werden könne, die Feststellung der Entschädigung solle sofort im Rechtswege erfolgen. Eine weitere erhebliche Stütze findet die vorstehende Annahme in der Bestimmung des § 46. Dort ist verordnet, daß, wenn die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigentümer nach § 16 unter Durchführung des Entschädigungsverfahrens oder in Gemäßheit des § 26 erfolgt, die in § 45 bestimmten rechtlichen Wirkungen der Enteignung zwar auch eintreten;

Hypothek- und Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch dann, wie weiter bestimmt wird, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigentümer vereinbarte Entschädigung nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§ 30 und 40 zur Anwendung kommen. Köffler, EntGes. S. 236 Nr. 8, will diese Bestimmung in ihrem ganzen Umfange auf Pächter und Mieter als „Realberechtigte“ anwenden. Ob dem beizutreten ist, mag Bedenken unterliegen. Unbedenklich aber ergibt sich aus der erwähnten Bestimmung, daß das Enteignungsgesetz nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Festsetzung der Enteignungsentchädigung anordnet, sondern daß der Standpunkt des Gesetzes der ist: die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Regelfalle zunächst im Administrativverfahren, der ordentliche Rechtsweg ist aber, abgesehen davon, daß er vereinbart werden kann, zugelassen, wenn im Enteignungsverfahren eine Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nicht herbeizuführen ist.

Dieser aus den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sich ergebende Rechtsatz rechtfertigt es, daß im vorliegenden Falle, wo . . . das Verfahren ohne einen anfechtbaren Entschädigungsfestsetzungs-Beschluß beendet und die Einleitung eines neuen Verfahrens oder die Fortsetzung des alten Verfahrens abgelehnt ist, die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht und der vom Kläger erhobene erste Anspruch als eine vor die ordentlichen Gerichte gehörende bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. anzusehen ist.

Damit findet der Hilfsantrag seine Erledigung.

Mit ihren weiteren Ausführungen, daß es mit dem Zwecke des Gesetzes, das mit dazu dienen solle, dem Unternehmer binnen bestimmter Frist Kenntnis von dem Umfange der erhobenen Ansprüche zu geben, unvereinbar sei, eine Klage bis zum Ablaufe der regelmäßigen Verjährungsfrist zuzulassen, wendet sich die Revision nicht mehr gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern sie will die angestellte Klage als nicht rechtzeitig erhoben zur Abweisung bringen. Dabei wird anscheinend davon ausgegangen, daß die nach § 26 mit dem Eigentümer getroffene Vereinbarung rechtlich der Festsetzung einer Entschädigung durch Beschluß gleich stehe; die Frist des § 30 soll auch in einem solchen Falle gelten. Das trifft aber schon deshalb

nicht zu, weil, wenn kein Beschluß ergeht, sondern eine Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigentümer getroffen wird, auch keine Zustellung gemäß § 30 erfolgt und es deshalb an dem Zeitpunkte, mit welchem der Fristlauf beginnen soll, fehlt. Überdies bietet das Gesetz auch keinen Anhalt dafür, daß die protokollierte Vereinbarung einer durch Beschluß auszusprechenden Entscheidung rechtlich gleichsteht.“ . . .